

**RUNDSCHREIBEN Nr. 9/2003**

**Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten  
**Inhalt:** „Stundenplangestaltung – Richtlinien“  
**Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols

1. Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Regelungen basieren auf den Rechtsgrundlagen für die Stundenplangestaltung im Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 168/1979 in der geltenden Fassung, § 10, sowie im Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985 in der geltenden Fassung, insbesondere auf den Bestimmungen über den Schultag § 3, die Unterrichtsstunden und Pausen § 4 und auf den für einzelne Schularten abweichenden Sonderbestimmungen § 5.  
Abweichungen hiervon können nur auf genehmigten Schulversuchen beruhen.
2. Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen (Schulzeitgesetz § 3).
3. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände für Schülerinnen und Schüler der fünften bis achten Schulstufe höchstens acht, für Schülerinnen und Schüler ab der neunten Schulstufe höchstens zehn betragen (Schulzeitgesetz § 3 Abs. 1).  
Diese gesetzliche Regelung darf schulautonom nicht verändert werden; es fällt also nicht in die Kompetenz des Schulgemeinschaftsausschusses, Entscheidungen über schulautonome Schulzeitregelungen zu treffen (vgl. SchUG § 64 Abs. 2 Ziffer 1 lit. 1). Diese Entscheidungskompetenz betrifft lediglich eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 07.00 Uhr, die Schulfreierklärung des Samstags (5-Tage-Woche) sowie die Schulfreierklärung von höchstens fünf Tagen pro Schuljahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen Lebens (Schulzeitgesetz § 2).  
An schulfrei erklärten Tagen darf kein lehrplanmäßiger Unterricht (also auch keine Freigegegenstände oder Unverbindlichen Übungen) stattfinden, wohl aber können Konferenzen oder Veranstaltungen zur schulinternen Lehrerfortbildung abgehalten werden.

4. Auf die Bedeutung der Mittagspause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schülerinnen und Schüler wird hingewiesen. Zwischen dem Vormittags-, und dem Nachmittagsunterricht ist daher ein angemessener Zeitraum (mindestens 30 Minuten) (Schulzeitgesetz § 4 Abs. 2) vorzusehen. Zeitpunkt und Zeitraum der Mittagspause müssen an der Schule in Absprache mit dem Schulgemeinschaftsausschuss festgelegt werden.
5. Daraus folgt, dass Unterrichtsgegenstände mit zwei Wochenstunden sollten nach Möglichkeit nicht an aufeinanderfolgenden Schultagen angesetzt werden sollen. Religionsstunden sollten nach Möglichkeit nicht als Randstunden eingeplant werden.
6. Aus pädagogisch-methodischen Gründen (z.B. neue Lehr- und Lernformen, Projektunterricht) sind in einzelnen Unterrichtsgegenständen auch Stundenblockungen möglich. Dies gilt insbesondere für die Unterrichtsgegenstände Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Geometrisches Zeichnen, Instrumentalunterricht, Leibesübungen, Wahlpflichtgegenstände, Freigegegenstände, Unverbindliche Übungen. In Leibesübungen sind bei zwei oder drei Wochenstunden Einzelstunden zu bevorzugen. Blockungen sind jedoch so zu organisieren, dass in jedem Semester eine eigenständige Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Sinne der Leistungsbeurteilungsverordnung möglich ist. Es muss also in jedem Semester zumindest phasenweise Unterricht stattfinden. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus dem jeweiligen Lehrplan des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
7. Unterrichtsstunden, in denen Schülerinnen und Schüler praktisch tätig sind (z.B. Werkstätten- und Laborunterricht, Unterricht in Hauswirtschaft bzw. Ernährungswirtschaft und Freihandzeichnen), können im notwendigen Ausmaß geblockt werden, wobei den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Ruhepausen zu gewähren sind (Schulzeitgesetz § 4 Abs. 3).
8. In Bezug auf Unterrichtsgegenstände, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, wird auf die Leistungsbeurteilungsverordnung § 7 Abs. 7 b hingewiesen. Demzufolge muss ein solcher Unterrichtsgegenstand mindestens einmal in der Woche spätestens in der vierten Stunde angesetzt werden.
9. Jede Schule hat muss geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass bei Verhinderung eines Lehrers/einer Lehrerin Supplierungen (auch in der ersten Stunde) durchgeführt werden können (vgl. SchUG § 10 Abs. 2). Randstunden können entfallen (vgl. und Rundschreiben Nr. 08/2000).
10. Es besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Anspruch des Lehrers/der Lehrerin auf einen unterrichtsfreien Tag oder eine bestimmte Anzahl von freien Halbtagen pro Woche. Dies gilt insbesondere bei Bestehen der 5-Tage-Woche. Dem Wunsch eines Lehrers/einer Lehrerin nach unterrichtsfreien Zeiten (Tage, Halbtage) kann nur unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten entsprochen werden. Dabei ist insbesondere auch das Beschäftigungsausmaß des Lehrers/der Lehrerin zu berücksichtigen. Mehr als fünf Unterrichtsstunden hintereinander sowie mehr als acht Unterrichtsstunden an einem Tag sind in aller Regel unzumutbar und daher zu vermeiden. Ausnahmen kann die Schulleiterin/der Schulleiter in begründeten Fällen gewähren.

Bei der stundenplanmäßigen Diensterteilung ist auf Gerechtigkeit und Ausgewogenheit zu achten, das Einvernehmen mit der Personalvertretung ist herzustellen (vgl. Personalvertretungsgesetz § 9 Abs. 2 b).

Bei Bedarf hat der Lehrer/die Lehrerin auch in seinen/ihren unterrichtsfreien Zeiten für dienstliche Verpflichtungen wie z.B. Supplierungen, Konferenzen, Elternsprechtage, Wandertage und andere Schulveranstaltungen zur Verfügung zu stehen.

11. Es ist bereits am ersten Unterrichtstag mit einem provisorischen Stundenplan zu arbeiten. Spätestens drei Wochen nach Schulbeginn sind die Stundenpläne mit Angabe der Unterrichtszeiten dem zuständigen Landesschulinspektor/der zuständigen Landesschulinspektorin sowie die Fachstundenpläne dem jeweiligen Fachinspektor/der jeweiligen Fachinspektorin vorzulegen (vgl. SchUG § 10 Abs. 1).

Das Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 14/1995 wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Für die Gruppe der  
pädagogischen Abteilungen:

HR Dipl.-Vw. Klaus WALTER

Für die Gruppe der  
Rechtsabteilungen:

Univ.-Doz. HR Dr. Markus JURANEK